



Datum: 08.04.2019 Nr.: 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Stiftungsausschuss Universität:

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität
der Georg- August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts 249

Stiftungsrat:

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-
Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts 250

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Göttinger Graduiertenzentrums für Neurowissenschaften,
Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) 251

Ordnung des Exzellenzclusters „Multiscale Bioimaging“ 265

Stiftungsausschuss Universität:

Der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 03.04.2019 die erste Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 21.11.2016 beschlossen (§ 60 Abs. 2, § 60a Abs. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 21.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1863) wird wie folgt geändert.

1. § 3 II wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Stiftungsausschuss“ werden die Wörter „mindestens eine Woche“ ersetzt durch die Wörter „in der Regel zwei Wochen“.

2. § 6 IV wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Verlässt ein Mitglied eine Sitzung des Stiftungsausschusses Universität vorzeitig, so kann es für den restlichen Sitzungsverlauf seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - einem anderen Mitglied in der Weise übertragen, dass diese Übertragung zu Protokoll genommen wird.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. § 9 I 1 der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität wird wie folgt neu formuliert:

„An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität und Geschäftsstellenmitgliedern beratend in der Regel die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen teil.“

Artikel 2

Die Änderung ist am Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 03.04.2019 die erste Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 21.11.2016 beschlossen (§ 60 b Abs. 3 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 21.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1867) wird wie folgt geändert.

1. § 3 II wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Stiftungsausschuss“ werden die Wörter „mindestens eine Woche“ ersetzt durch die Wörter „in der Regel zwei Wochen“.

2. § 6 IV wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Verlässt ein Mitglied eine Sitzung des Stiftungsausschusses Universität vorzeitig, so kann es für den restlichen Sitzungsverlauf seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - einem anderen Mitglied in der Weise übertragen, dass diese Übertragung zu Protokoll genommen wird.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Die Änderung ist am Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie am 25.04.2018, der Fakultät für Chemie am 25.04.2018 sowie der Fakultät für Physik am 06.06.2018 haben der Senat am 17.10.2018 und das Präsidium am 06.11.2018 beziehungsweise der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 26.02.2018 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 02.05.2018 jeweils im Einvernehmen die Ordnung für das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; §§ 63 h Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; §§ 63 b Satz 3, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 03.04.2019 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 4 GO). Die folgenden außeruniversitären Einrichtungen haben dieser Ordnung zugestimmt (§ 26 Abs. 5 GO):

Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung (Beschluss der Geschäftsführung vom 19.02.2018).

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., vertreten durch die Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. die Geschäftsführenden Direktoren des Max-Planck-Instituts für biophysikalische Chemie, des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation und des Max-Planck-Instituts für experimentelle Medizin (Zustimmung durch Beschluss vom 19.09.2018).

Ordnung des Göttinger Graduiertenzentrums für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen**Präambel**

¹Das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen ist ein organisatorischer Zusammenschluss von in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August University School of Science (GAUSS)) aufgenommenen Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden: Promotionsprogramme) auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der

bioorganischen Chemie. ²Die Aufgaben der einzelnen Promotionsprogramme werden im zur gemeinsamen Zielerreichung förderlichen Umfang durch die Organe des GGNB wahrgenommen oder koordiniert.

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Das Graduiertenzentrum ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen gemäß §§ 25 und 26 Absätze 2 und 5 GO innerhalb der Graduiertenschule Georg-August University School of Science (nachfolgend GAUSS) und führt den Namen Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (nachfolgend GGNB).

(2) ¹Das GGNB dient dem Ziel, durch eine fakultäts- und institutionsübergreifende, koordinierte und interdisziplinäre Ausbildung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern exzellente Forschung in den beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei der Auswahl der Studierenden und der Lehrenden Qualitätskriterien angewandt, die international anerkannten Standards genügen. ³Dasselbe gilt für die Qualität der im Rahmen des GGNB durchgeführten Forschungsvorhaben und für das Ausbildungsprogramm des GGNB. ⁴Zur Einhaltung und regelmäßigen Überprüfung der Qualitätsstandards und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von dem GGNB besondere Maßnahmen ergriffen.

Es ist das Ziel des GGNB, Doktorandinnen und Doktoranden optimal auf eine Karriere in der Wissenschaft, der Industrie, der Wissenschaftsadministration oder vergleichbaren Berufsbereichen im In- oder Ausland vorzubereiten.

(3) ¹Am GGNB sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Physik, Universitätsmedizin Göttingen. ²Federführende Fakultät ist die Fakultät für Biologie und Psychologie. ³Des Weiteren wirken die folgenden außeruniversitären Einrichtungen mit:

- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (MPI-bpc),
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin (MPI-em),
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation (MPI-ds),
- Deutsche Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung.

⁴Einzelheiten zur Kooperation mit den mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen werden in separaten Kooperationsverträgen mit der Universität Göttingen geregelt.

§ 2 Aufgaben

Das GGNB erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

¹In dem GGNB sollen international rekrutierten Doktorandinnen und Doktoranden optimale Voraussetzungen für die Durchführung einer exzellenten Dissertation geboten werden. ²Zu den Maßnahmen gehören die Einbindung jeder Doktorandin und jedes Doktoranden in ein Promotionsprogramm, sowie die individuelle Betreuung durch einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss.

³Weiterhin bietet das GGNB ein breites Angebot an disziplinären und interdisziplinären Kursen und Seminaren, sowie eine Ausbildung in Schlüsselqualifikationen. ⁴Weitere Aufgaben sind die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des GGNB, der Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation sowie die Alumnae-/Alumni- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des GGNB sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) Organe der beteiligten Promotionsprogramme sind die Programmausschüsse.

(3) Die Organe des GGNB, insbesondere die Sprecherin oder der Sprecher, werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des GGNB.

(4) ¹Das GGNB ist eine wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Graduiertenschule GAUSS und gliedert sich in die in der Anlage aufgeführten Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge, die durch Beschluss des Vorstands geändert wird. ²Der Vorstand des GGNB kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der GAUSS weitere Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge im Rahmen dieser Ordnung in das GGNB aufnehmen.

(5) ¹Die GGNB-Geschäftsstelle stellt eine zentrale Administrations- und Serviceeinheit des GGNB dar und unterstützt alle Aktivitäten der GGNB-Organe. ²Sie ist insbesondere für die Administration des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, der Promotionsprüfungen, der finanziellen Mittel von GGNB, der Qualitätssicherung und des Lehr-, Veranstaltungs- und Betreuungsangebots des Graduiertenzentrums sowie für das Berichtswesen, die Alumnae-/Alumni- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13) zuständig.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des GGNB sind:

a) das zugeordnete Personal,

b) in Zweitmitgliedschaft die an der Erfüllung der Aufgaben des GGNB beteiligten prüfungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-

August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder der mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen; und

c) die in ein GGNB-Promotionsprogramm aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Angehörige des GGNB sind die auf Beschluss des zuständigen Programmausschusses aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein.

(3) Zum prüfungsberechtigten Mitglied des GGNB kann jede oder jeder bestellt werden, die oder der

a) - als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer oder eines Vollzeittätigen in dem Forschungsgebiet des GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,

b) - einer der an dem GGNB beteiligten bzw. mitwirkenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,

c) - durch ihre oder seine wissenschaftlichen Verdienste den Ansprüchen des GGNB an eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden entspricht und d)

d) - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in GAUSS (§ 4 der Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule an der Georg-August-Universität – Göttingen Georg-August University School of Science (GAUSS)) in der jeweils geltenden Fassung) und für eine Prüfungsberechtigung in GAUSS (§12 Abs. 1, 2 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt.

(4) Als Angehörige oder Angehöriger des GGNB kann jede oder jeder aufgenommen werden, die oder der

a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in dem Forschungsgebiet des GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,

b) einer der an dem GGNB beteiligten bzw. mitwirkenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,

c) ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften nachgewiesen hat,

d) aktiv an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden des GGNB beteiligt ist, und

e) die Voraussetzungen für eine Einzelprüfungsberechtigung in GAUSS (§12 Abs. 4 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Vorschlag des zuständigen Programmausschusses durch Beschluss des GGNB-Vorstandes im Einvernehmen mit dem GAUSS-Vorstand. ²Die Aufnahme von Angehörigen erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des zuständigen Programmausschusses, welcher den GGNB-Vorstand informiert. ³Die Regelungen des Absatzes 1 Buchstaben a) und c) bleiben unberührt. ⁴Die Mitgliedschaft in oder die Angehörigkeit zu mehr als einem GGNB-Promotionsprogramm ist möglich.

(6) ¹Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) ist auf fünf Jahre befristet. ²Sie kann für jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden; Absatz 5 gilt entsprechend. ³Der Status als Angehörige oder Angehöriger ist auf die Dauer der aktiven Beteiligung an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden befristet.

(7) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum GGNB. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen den Austritt gegenüber dem GGNB-Vorstand anzeigen.

(8) ¹Der GGNB-Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁵Durch den Ausschluss erlischt die Prüfungsberechtigung in allen Programmen des GGNB.

(9) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 7 und 8 durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses. ²Die Annahme als Promovierende und das Ende des Doktorandenverhältnisses werden durch das zuständige GGNB-Promotionsprogramm angezeigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des GGNB nach § 2 sowie an der Selbstverwaltung des GGNB nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das GGNB aktiv zu unterstützen. ²Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden durch die Promotionsordnung für die GGNB-Promotionsprogramme sowie die jeweilige Betreuungsvereinbarung geregelt. ³Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Graduiertenzentrums zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder des GGNB können dem zuständigen Programmausschuss oder dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Promotionsprogramms oder des GGNB durchgeführt und von dem GGNB unterstützt werden sollen.

(3) ¹Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben sowie der Möglichkeiten des GGNB deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. ²Sie können im Rahmen der nach § 14 festgelegten Verfahren an den dem GGNB zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) ¹Mitglieder sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, insbesondere soweit Berichtspflichten des GGNB gegenüber Dritten bestehen. ²Die Mitglieder sollen an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Mitglieder sind während der Förderung des GGNB oder seiner Promotionsprogramme durch Drittmittelgeber zur Einhaltung der entsprechenden Verwendungsrichtlinien verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen und wirtschaftliche Verwertung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal in zwei Jahren. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Soweit es die Wahl oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfordert, kann eine auf die jeweiligen Gruppenmitglieder beschränkte Teilversammlung durchgeführt werden.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des GGNB;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 ab.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des GGNB obliegt einem Vorstand. ²Der Vorstand des GGNB besteht aus:

a) der Sprecherin oder dem Sprecher (geschäftsführende Leitung),

b) den Programmsprecherinnen oder Programmsprechern der an dem GGNB beteiligten Promotionsprogramme,

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der außeruniversitären Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstaben a) und b) vertreten sind,

d) einem Mitglied der GGNB-Geschäftsstelle, soweit es überwiegend Aufgaben in Leitung oder Koordination wahrnimmt,

e) einer Doktorandin oder einem Doktoranden des GGNB,

f) einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter, sofern sie oder er an einer der an der GGNB beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtung beschäftigt sowie prüfungsberechtigt für wenigstens ein Programm des GGNB ist.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c) bis f) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des GGNB in der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c) bis f) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des GGNB abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Promovierendengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des GGNB. ²Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben,
- b) Weiterentwicklung und ggf. Anpassung des wissenschaftlichen Konzeptes und des Ausbildungsprogramms einschließlich der Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung, Umsetzung und Überprüfung aller vom GGNB angebotenen Ausbildungselemente,
- e) Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- f) Vorbereitung und Verabschiedung aller GGNB-Berichte an die zuständigen universitären Gremien sowie an den externen wissenschaftlichen Beirat,
- g) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem GAUSS-Vorstand,
- h) Beschluss über die Aufnahme von Promotionsprogrammen beziehungsweise des Widerrufs oder der Rücknahme; die Aufnahme eines Promotionsprogramms in das GGNB erfordert eine vorherige Aufnahme in GAUSS,
- i) Genehmigung des Haushaltsplans sowie aller darüberhinausgehenden Personal- und Sachausgaben des GGNB; alle finanzwirksamen Entscheidungen, bei denen Folgekosten entstehen, die voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln des GGNB finanziert werden können, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums,
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geräte, Arbeitsräume, Werkstätten und Sammlungen; hierzu kann der Vorstand Verwendungsrichtlinien erlassen, die der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen,
- k) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des GGNB sowie Sicherstellung der Finanzierung,
- l) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit,
- m) Erstellung des jährlichen Berichts des GGNB sowie des Statusberichts für den Beirat,
- n) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des GGNB und der zum GGNB gehörenden Promotionsprogramme,
- o) Überprüfung aller sonstigen Aktivitäten des GGNB.

(7) Der Vorstand informiert die Mitglieder und Angehörigen in der Mitgliederversammlung über die Aufgabenerfüllung.

(8) Der Vorstand kann dem Senat und Präsidium Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

§ 8 Geschäftsführende Leitung des Graduiertenzentrums

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die prüfungsberechtigtes Mitglied des GGNB sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange des GGNB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem GGNB zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des GGNB, soweit es die Führung der laufenden Geschäfte betrifft; bei Anschaffungen von Ausstattungen, deren Betrieb oder Folgekosten voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln des GGNB zu finanzieren sind, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des GGNB-Vorstands und des Präsidiums,
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c) Berichte über die Entscheidungen des Vorstands an GAUSS,
- d) Information der Mitglieder und Angehörigen.

§ 9 Mitgliederversammlungen der GGNB-Promotionsprogramme

(1) ¹Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms findet mindestens einmal pro Jahr statt. ²Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Programmsprecherin oder den Programmsprecher wenigstens in Textform einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des GGNB-Promotionsprogramms innerhalb von vier

Wochen einberufen werden. ²Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Programmsprecherin oder der Programmsprecher oder ihre oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Programmausschusses,
- b) Entgegennahme des Berichts der Programmsprecherin oder des Programmsprechers,
- c) Beratung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Stellungnahme gegenüber dem Programmausschuss,
- d) Vorschlag zur Schließung des GGNB-Promotionsprogramms.

²Der Vorschlag zur Schließung des GGNB-Promotionsprogramms bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Programmausschüsse

Jedes GGNB-Promotionsprogramm wird von einem Programmausschuss geleitet.

(1) ¹Der Programmausschuss besteht aus:

- a) vier prüfungsberechtigten Mitgliedern des GGNB-Promotionsprogramms, darunter ein prüfungsberechtigter Vertreter der mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen und eine prüfungsberechtigte Nachwuchsgruppenleiterin oder ein prüfungsberechtigter Nachwuchsgruppenleiter.
- b) einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand für ein GGNB-Promotionsprogramm auf Antrag eine abweichende Zusammensetzung beschließen.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung des GGNB-Promotionsprogramms gewählt. ²Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a) und b) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Promovierendengruppe ein Jahr.

(3) ¹Die Mitglieder des Programmausschusses wählen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Programmsprecherin oder den Programmsprecher und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. ²Der Vorstand kann eine Programmsprecherin oder einen Programmsprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Programmsprecherin oder der Programmsprecher vorzeitig aus, so beruft deren

Stellvertretung unverzüglich eine Sitzung des Programmausschusses zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) Der Programmausschuss ist für alle Aufgaben des GGNB-Promotionsprogramms verantwortlich, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Koordination des jeweiligen GGNB-Promotionsprogramms,
- b) Verantwortung für die programmspezifischen Angelegenheiten des Ausbildungskonzepts,
- c) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des GGNB-Promotionsprogramms,
- d) Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des GGNB-Promotionsprogramms,
- e) Einsetzung der Betreuungsausschüsse für die Promovierenden des GGNB-Promotionsprogramms,
- f) Entgegennahme der jährlichen Fortschrittsberichte und Aufsicht über die erbrachten Studienleistungen der Promovierenden im GGNB-Promotionsprogramm,
- g) Vorschlag prüfungsberechtigter Mitglieder gegenüber dem GGNB-Vorstand,
- h) Aufnahme von Angehörigen in das GGNB-Promotionsprogramm,
- i) Organisation der Beiträge des GGNB-Promotionsprogramms zu Lehrveranstaltungen in dem GGNB (z.B. Methodenkurse),
- j) Organisation programmspezifischer Aktivitäten (z.B. Doktorandenseminar oder Scientific Retreats),
- k) Bericht an den GGNB-Vorstand, den GAUSS-Vorstand und die Mitgliederversammlung des Promotionsprogramms.

§ 11 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des GGNB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Graduiertenzentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von zu formulierenden Vorschlägen des GGNB-Vorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) ¹Der Beirat hat wenigstens acht Mitglieder, die auf den Forschungsgebieten des GGNB international anerkannt sind und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in

der Lage sind, die Entwicklung des GGNB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Ausbildungskonzeptes des GGNB,
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des GGNB,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des GGNB,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des GGNB unter Berücksichtigung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Graduiertenzentrums zu ändern oder aufzuheben.

²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten, die mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Graduiertenzentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Graduiertenzentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit

anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder und Angehörigen des GGNB teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 12 Geschäftsstelle des GGNB

(1) Das GGNB hat eine Geschäftsstelle. Die Struktur der Geschäftsstelle wird vom Vorstand des GGNB festgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) den Aufbau und die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen und die organisatorische Durchführung der Aufgaben des GGNB,
- b) die Unterstützung der Organe des GGNB, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers, einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Organsitzungen,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des GGNB-Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats,
- d) Vorbereitung der Berichte des GGNB-Vorstands,
- e) Unterstützung der GGNB-Promotionsprogramme bei der Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- f) Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungsverfahren,
- g) Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb des Graduiertenzentrums,
- h) Koordination des zentrumsweiten Kurs- und Veranstaltungsangebots,
- i) Unterstützung und Beratung insbesondere von ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden des GGNB in administrativen Angelegenheiten,
- j) Organisation von Gleichstellungsmaßnahmen des GGNB in Abstimmung mit der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität und den zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten,
- k) Öffentlichkeitsarbeit des GGNB in Abstimmung mit den Pressestellen der beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen,
- l) administrative Aufgaben im Personal- und Finanzwesen innerhalb des GGNB.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung

ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung oder Mitgliederteilversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind.

³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform im Falle des Vorstands unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des GGNB, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 14 Interne Mittelverteilung

(1) ¹Über die Mittelverwendung ist der GGNB-Vorstand dem Präsidium der Universität Göttingen und dem jeweiligen Drittmittelgeber gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichts des GGNB-Vorstands an den GAUSS-Vorstand, das Präsidium der Universität Göttingen und den wissenschaftlichen Beirat.

(2) ¹Der GGNB-Vorstand kann den GGNB-Promotionsprogrammen einen Teil der Mittel des Graduiertenzentrums zuweisen. ²Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der zuständige Programmausschuss.

(3) Zur Vergabe leistungsbezogener Mittel (z.B. Promotionsstipendien gemäß der Stipendienrichtlinie der Universität) stellt der GGNB-Vorstand bzw. der zuständige Programmausschuss ein angemessenes und transparentes Vergabeverfahren sicher.

(4) Die Finanzierung von Maßnahmen innerhalb des Graduiertenzentrums kann von allen Mitgliedern des GGNB aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Graduiertenzentrums in Textform über den Sprecher des zuständigen Programmausschusses beantragt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Änderungen dieser Ordnung sind den Leitungen der beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen umgehend zur Kenntnis zu geben. ²Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen des § 12 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen.

(2) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung der „Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB)“ vom 06.05.2009 und 27.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2009 S. 1338 und I 15/2012 S. 947) außer Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnung:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und der Senat haben am 26.02.2019 beziehungsweise am 13.02.2019 im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Ordnung des Exzellenzclusters „Multiscale Bioimaging“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 S. 3 GO; § 41 Abs. 1 S. 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 S. 3 GO).

Zudem haben der Vorstand der der Universitätsmedizin Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 12.02.2019 beziehungsweise am 18.02.2019 im Einvernehmen diese Ordnung beschlossen (§ 63 b S. 3 NHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 S. 3 NHG und § 26 Abs. 6 S. 3 GO; § 63 h Abs. 2 S. 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 1 NHG und § 26 Abs. 6 S. 3 GO). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 03.04.2019 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 S. 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 26 Absätze 5 und 6 S. 4 GO). Die folgenden mitwirkenden Institutionen haben dieser Ordnung durch ihre zuständigen Organe zugestimmt (§ 26 Abs. 5 Satz 3 GO):
Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (Beschluss der Leitung der Stabsstelle „Wissenschaftspolitik, Drittmittel und Helmholtz-Gemeinschaft“ vom 06.02.2019).
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (Beschluss des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft vom 07.02.2019).

Die DFG hat dieser Ordnung am 01.02.2019 zugestimmt.

Ordnung des Exzellenzclusters Multiscale Bioimaging der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Definition, Bezeichnung und Zielsetzung

(1) Der Exzellenzcluster „Multiscale Bioimaging“ (im Folgenden: Exzellenzcluster) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen).

(2) Der Exzellenzcluster dient dem Ziel, international wettbewerbsfähige Forschungsaktivitäten auf dem Forschungsgebiet erregbarer Zellen und ihrer Netzwerke weiterzuentwickeln, zu koordinieren und durchzuführen.

(3) ¹An dem Exzellenzcluster sind folgende Fakultäten der Universität Göttingen als Trägerfakultäten beteiligt: Medizinische Fakultät, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Mathematik und Informatik sowie Fakultät für Physik. Federführende Fakultät ist die Medizinische Fakultät. ²An dem Exzellenzcluster wirken zudem die folgenden Institutionen mit: Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. und Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (darunter das Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation und das Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin). ³Das Nähere zu den Grundlagen der Zusammenarbeit regeln die Universität Göttingen und die mitwirkenden Institutionen in einem Kooperationsvertrag.

(4) Die Mittelverwaltung erfolgt innerhalb der Universität Göttingen durch die Universitätsmedizin Göttingen (UMG).

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) ¹In dem Exzellenzcluster werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben bearbeitet, die anhand von innovativer Bildgebung skalenübergreifende Erkenntnisse zu (krankheitsrelevanten) subzellulären Funktionseinheiten erregbarer Zellen und deren Netzwerke gewinnen. ²Dies umfasst die Forschung in folgenden Forschungsfeldern:

- a) Hochentwickelte Bildgebung,
- b) Molekulare Maschinen,
- c) Netzwerke elektrisch-erregbarer Zellen.

(2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Exzellenzclusters sind:

- a) Skalenübergreifende quantitative Analyse von (krankheitsrelevanten) subzellulären Funktionseinheiten erregbarer Zellen und Netzwerke mithilfe der am Göttingen Campus entwickelten innovativen bildgebenden Techniken,
- b) Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Forschung,

- c) Kooperation mit anderen Zentren auf dem Gebiet der Neurowissenschaften und Herzforschung der Universität Göttingen und dem Göttingen Campus,
- d) Einwerbung und gemeinsame Durchführung von Drittmittelprojekten,
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen,
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Entwicklung, Durchführung und Unterstützung strukturierter, forschungsorientierter Ausbildungskonzepte,
- g) Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Diversität,
- h) Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung,
- i) allgemein verständliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe; Struktur

(1) Der Exzellenzcluster hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher,
- d) Internationaler wissenschaftlicher Beirat.

(2) Der Exzellenzcluster gliedert sich in folgende Forschungsbereiche:

- a) Genexpression und -regulation,
- b) Assemblierung und Membranverankerung von Proteinen,
- c) Nanodomänen für elektrische Erregbarkeit.

(3) Innerhalb des Exzellenzclusters besteht als weitere Einrichtung: das „Hertha Sponer College“ zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf transdisziplinären Forschungsfeldern.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder des Exzellenzclusters sind:

- a) das dem Exzellenzcluster zugeordnete Personal, darunter die Promovierenden, die dem Exzellenzcluster als Beschäftigte auf einer Qualifikationsstelle zugeordnet sind und Mitglieder der Promovierendengruppe sind;
- b) in Zweitmitgliedschaft:
 - ba) die im Exzellenzcluster-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler („Principal Investigators“);
 - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters vorgeschlagenen, in den Forschungsfeldern des Exzellenzclusters und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden, im Forschungsgebiet des Exzellenzclusters promovierten Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität Göttingen oder Beschäftigte der mitwirkenden Institutionen sind und als Mitglieder in dem Exzellenzcluster mitwirken sollen;

c) bis zu fünf weitere Promovierende, die durch den Vorstand auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder der Promovierendengruppe aufgenommen werden; vorschlagen und aufgenommen werden können diejenigen Promovierenden, die Mitglieder einer der Trägerfakultäten sind und mit dem Exzellenzcluster durch ihr Dissertationsvorhaben inhaltlich verbunden sind; eine Wiederaufnahme ist möglich.

²Die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) sind der Gruppe der PI (Principal Investigators; Mitglieder der Hochschullehrergruppe; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Vorstand auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung als Mitglieder der PI-Gruppe benennt), der Mitarbeitergruppe (insbesondere überwiegend wissenschaftlich tätige Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Funktionsstellen) oder der MTV-Gruppe (Beschäftigte in Technik und Verwaltung) zugeordnet. ³Soweit ein Mitglied der PI-Gruppe oder der Mitarbeitergruppe dem Exzellenzcluster direkt zugeordnet wird, wird es auf seinen Antrag durch Beschluss des Dekanats Zweitmitglied in der Trägerfakultät, in deren Forschungsgebiet sein Forschungsfeld vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät übt dieses Mitglied das Wahlrecht auf Fakultätsebene aus; im Falle eines Dissenses entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorstands und der beteiligten Dekanate.

(2) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Exzellenzclusters wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und ca)) oder Exzellenzcluster-Antrag (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe ba)), im Übrigen auf Vorschlag (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben bb) und cb), Absatz 2) von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters durch Beschluss des Vorstands begründet.

(4) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt

a) mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Ziele nach § 2, insbesondere mit Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses,

b) mit Ablauf der Zuordnung zum Exzellenzcluster,

c) durch Austrittserklärung wenigstens in Textform gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen zum Semesterende.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines durch Beschluss aufgenommenen Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten nach § 5 wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder wenn das Zweitmitglied nach der Stellungnahme des Beirats nicht mehr die erforderliche Exzellenz aufweist. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Ziele des Exzellenzclusters und an der Berichtspflicht im Umfang der eigenen Mitarbeit im Exzellenzcluster sowie an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters mitzuwirken. ²Die Berichtspflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt; der Abschlussbericht muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen sein. ³Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Vorhabens gefährden, hat das für das Vorhaben verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher und die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters zu informieren; jene oder jener hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der UMG beziehungsweise das Leitungsorgan der durchführenden Einrichtung einer mitwirkenden Institution zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen, deren Trägerstiftung oder die mitwirkenden Institutionen schwere Nachteile drohen.

(2) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Ressourcen des Exzellenzclusters, insbesondere gemeinsame Infrastruktur sowie Mittel, können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden. ³Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters durchgeführt beziehungsweise durch den Exzellenzcluster gefördert werden sollen.

(3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters insbesondere nach Maßgabe der Bewilligungen und dieser Ordnung mitzuwirken.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den Exzellenzcluster geltenden internen und externen Bestimmungen, insbesondere die DFG-Verwendungsrichtlinien, diese Ordnung und die im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter eines Vorhabens ist:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens;
- b) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und deren Dokumentation;
- c) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen des Vorhabens, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- d) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

(6) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1), darunter die Sprecherin oder der Sprecher;
 - b) Beschluss über den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
 - d) Stimmrecht zu der Arbeit des Vorstands in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - e) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben d) und e) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern.

(3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b) den beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern,
- c) fünf Mitgliedern der PI-Gruppe, die aus einem bislang im Vorstand nicht vertretenen Forschungsfeld stammen sollen, darunter möglichst je ein Mitglied der mitwirkenden Institutionen, soweit diese durch kein Mitglied nach Buchstaben a) und b) vertreten sind, darunter eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- d) je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Promovierendengruppe sowie je einem beratenden Mitglied der MTV-Gruppe und der „Hertha Sponer Kollegiatinnen und Kollegiaten“.

²Die Sprecherin oder der Sprecher und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Buchstaben a) bis c) müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität Göttingen sein. ³Für die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben c) bis d) muss jeweils wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher und die beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen für eine Amtszeit von drei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie die Stellvertretungen werden von den wahlberechtigten Gruppenmitgliedern des Exzellenzclusters aus deren Reihen gewählt; die Sprecherin oder der Sprecher sowie die beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher werden von der PI-Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder; die „Hertha Sponer Kollegiatinnen und Kollegiaten“ wählen ihr Vorstandsmitglied aus ihrer Mitte. ³Eine Mitgliedergruppe kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit wählt. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Sprecherin oder der Sprecher unverzüglich eine Versammlung der entsprechenden Mitgliedergruppe zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Bis zur Wahl führt die erste Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁶Gibt es im Exzellenzcluster nicht mehr Mitglieder einer Mitgliedergruppe als Sitze dieser Mitgliedergruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ⁷Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Mitgliedergruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(4) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Beschluss des Forschungsprogramms sowie Koordination und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Vorhaben während des Förderzeitraums;
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft und des Angehörigen-Status;

- d) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- e) Entwicklung der strategischen Ausrichtung einschließlich der Sicherstellung der Finanzierung sowie des Vorschlags zu wesentlichen Änderungen oder Aufhebungen des Exzellenzclusters;
- f) Entscheidung über die Verwendung der dem Exzellenzcluster direkt zugeordneten Ressourcen und Beschluss des Verfahrens zur internen Mittelverteilung;
- g) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- h) Beratung der Sprecherin oder des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
- i) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Vorhaben genutzten Geräten;
- j) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des Exzellenzclusters;
- k) Abstimmung mit dem Präsidium der Universität Göttingen, dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und den Leitungen der mitwirkenden Institutionen, insbesondere zu Angelegenheiten der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- l) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Probenmaterial, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- m) Beschluss des Statusberichts für den Beirat;
- n) Benennung der Leiterin oder des Leiters eines Forschungsbereichs (§ 3 Abs. 2) oder Einrichtung (§ 3 Abs. 3);
- o) Errichtung von Kommissionen und Benennung der Mitglieder;
- p) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität.

³Eine Richtlinie nach Satz 2 Buchstabe l) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Göttingen und des Vorstands der UMG; das Präsidium und der Vorstand der UMG können die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied beziehungsweise ein Vorstandsmitglied der UMG übertragen. ⁴Vorhaben unter Beteiligung einer der mitwirkenden Institutionen bedürfen deren Zustimmung.

(6) ¹Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, darunter ständige Kommissionen insbesondere für „Forschungsdatenmanagement“, „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität“, und „Wissenschaftskommunikation und Transfer“. ²Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des Vorstands durch Empfehlungen vorzubereiten. ³Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlussfassung übergeordnete Rechtsvorschriften, darunter Richtlinien und Ordnungen der Universität und der UMG, auch in den Fällen einzuhalten, in denen er Kommissionen einsetzt.“

§ 8 Sprecherin oder Sprecher

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Exzellenzcluster im Rahmen der durch die Grundordnung der Universität Göttingen bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten, im Falle mehrerer Stellvertretungen in der Reihenfolge der Wahl.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet den anderen Organen über die Aufgabenerfüllung durch sie oder ihn beziehungsweise durch die anderen Organe.

(4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

a) die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverwaltung sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets und der Berichtspflichten;

b) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung einschließlich der Einhaltung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung;

c) die Wahrnehmung von Personalangelegenheiten; insbesondere die Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die aus Mitteln des Exzellenzclusters bezahlt werden;

d) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;

e) die Einberufung von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;

f) die Information der Mitglieder und Angehörigen.

²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit.

(5) ¹Wird das Amt einer stellvertretenden Sprecherin oder eines stellvertretenden Sprechers durch eine Person ausgeübt, die kein hauptberufliches Mitglied der Universität Göttingen ist, sind hiervon Entscheidungen in den Bereichen „Finanzen“ und „Personal“ ausgenommen. ²In diesen Bereichen erfolgt die Vertretung der Sprecherin oder des Sprechers

a) durch die nächste Stellvertreterin oder den nächsten Stellvertreter, der hauptberufliches Mitglied der Universität Göttingen ist,

b) sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Buchstabe a) nicht vorhanden oder verhindert ist, durch die Koordinatorin oder den Koordinator; diese oder dieser hat der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter nach Satz 1 vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³Eine Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Buchstabe b) setzt eine schriftliche Delegation durch die Sprecherin oder den Sprecher voraus.

(6) Sie oder er berät sich regelmäßig, wenigstens aber alle drei Monate mit den beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern.

(7) Sie oder er wird durch die Geschäftsstelle unterstützt.

(8) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, werden die Amtsgeschäfte ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Neuwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 4) einer neuen Sprecherin oder eines neuen Sprechers kommissarisch durch die erste stellvertretende Sprecherin oder den ersten stellvertretenden Sprecher wahrgenommen.

§ 9 Internationaler wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Universität Göttingen und der mitwirkenden Institutionen in Angelegenheiten des Exzellenzclusters und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Exzellenzclusters wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands der UMG ein Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands des Exzellenzclusters bestellt.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Förderperiode; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Exzellenzclusters zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden sowie wenigstens eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Exzellenzclusters;
- b) Zwischenevaluation des Exzellenzclusters und Beratung des Vorstands zur Mitgliedschaft der Zweitmitglieder;
- c) Evaluation der Nachwuchsgruppen;
- d) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation;
- e) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Exzellenzclusters;
- f) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- g) Stellungnahme zu Maßnahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- h) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Exzellenzclusters unter Berücksichtigung

von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu Struktur, künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Forschungsfelder zu ändern oder aufzuheben.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Sprecherin oder den Sprecher des Exzellenzclusters, die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Göttingen, die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands der UMG und die Leiterinnen oder die Leiter der durchführenden Einrichtungen bzw. rechtlich nicht selbstständigen Institute der mitwirkenden Institutionen zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands der UMG mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Göttingen informiert das Präsidium und den Senat der Universität Göttingen und die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der UMG, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und die mitwirkenden Institutionen zeitnah über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Beiratsvorsitzenden wenigstens alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Beiratsvorsitzende ist mit Unterstützung durch die Sprecherin oder den Sprecher und die Koordinatorin oder den Koordinator des Exzellenzclusters zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des Beirats sind die Vor-Ort-Begutachtung des Exzellenzclusters, der Statusbericht des Vorstands und ein mündlicher Bericht der Sprecherin oder des Sprechers. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsvorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Chancengleichheit und Diversität, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Vorhaben.

(10) ¹An den Sitzungen können die Sprecherin oder der Sprecher, die Präsidentin oder der Präsident der Universität Göttingen, die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der UMG und die Leiterinnen oder die Leiter der durchführenden Einrichtungen bzw. rechtlich nicht selbstständigen Institute der mitwirkenden Institutionen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher und der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands der UMG Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Forschungsbereiche

(1) ¹Die Forschungsbereiche sind thematische Zusammenschlüsse von Vorhaben und Teilprojekten des Exzellenzclusters. ²Die Leiterinnen und Leiter dieser Forschungsbereiche sind im Rahmen der in § 2 genannten Ziele für ihre Angelegenheiten zuständig. ³Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der ihnen allein zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel); die Kompetenzen des Vorstands und der Sprecherin oder des Sprechers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Leitung eines Forschungsbereichs obliegt der Leiterin oder dem Leiter, die oder der durch den Vorstand aus der Mitte der Mitglieder der PI-Gruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt wird. ²Der Vorstand benennt wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 11 Hertha Sponer College

(1) ¹Das Hertha Sponer College ist im Rahmen der in § 2 genannten Ziele für folgende Aufgaben eingerichtet:

- a) interdisziplinäre Ausbildung von Studierenden, Promovierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern der Naturwissenschaften und biomedizinischen Forschung;
- b) Rekrutierung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern zu Forschungsbereichen des Exzellenzclusters.

²Ihm obliegt die Entscheidung über die Verwendung der ihm allein zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel); die Kompetenzen des Vorstands und der Sprecherin oder des Sprechers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Leitung des Hertha Sponer Colleges obliegt dem Leitungsgremium, das aus der Leiterin oder dem Leiter, der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter und zwei weiteren Mitgliedern aus der PI-Gruppe besteht. ²Der Vorstand benennt die Mitglieder des Leitungsgremiums, im Falle der beiden weiteren Mitglieder der PI-Gruppe im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist möglich.

(3) Das Leitungsgremium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entscheidung über die Verwendung der direkt zugeordneten Ressourcen;
- b) Entscheidung über die Aufnahme und Verlängerung von Kollegiatinnen und Kollegiaten;
- c) Beratung in Gleichstellungsfragen und Entscheidung über Gleichstellungsmaßnahmen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Leitungsgremiums in eigener Zuständigkeit. § 8 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden längstens für die Dauer ihrer Ausbildungsstufe oder ihres Beschäftigungsverhältnisses aufgenommen. ²Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- a) Empfehlung eines Mitglieds der PI-Gruppe des Exzellenzclusters,
- b) durch ein höchstens dreiseitiges Motivationsschreiben ausgewiesenes Interesse an und, der Ausbildungsstufe entsprechende, Erfahrung in interdisziplinärer Forschung in Forschungsgebieten des Exzellenzclusters,
- c) Auszeichnungen und Preise.

³Das Leitungsgremium bewertet die Kriterien auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und von Auswahlgesprächen.

§ 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder eine Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind.

³Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sollen wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher angemeldet werden, die oder der die Tagesordnung festlegt. ⁴Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist auf einen Werktag verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Exzellenzclusters, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers. ³Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen. ²Die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den Exzellenzcluster ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,

b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands,

c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats anstelle des Beirats.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) An die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers tritt in Angelegenheiten des Beirats die oder der Beiratsvorsitzende, in Angelegenheiten einer Untergliederung oder des Hertha Spörer Colleges deren Leiterin oder Leiter.

(7) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(8) Die Finanzabteilung der Universität Göttingen ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(9) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Göttingen.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters besteht wenigstens aus einer Koordinatorin oder einem Koordinator und einer oder einem Verwaltungsfachangestellten. ²Die Geschäftsstelle wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator im Rahmen der Vorgaben der Sprecherin oder des Sprechers geleitet. ³Die Einstellung der Beschäftigten der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für

a) die Unterstützung der Organe des Exzellenzclusters, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers;

b) die administrative und organisatorische Unterstützung und Umsetzung insbesondere in Personal- und Finanzangelegenheiten;

c) die Abstimmung administrativer Angelegenheiten mit der Zentralverwaltung bzw. der Administration der Universitätsmedizin;

d) die Vorbereitung von Sitzungen sowie von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen, Workshops.

§ 14 Beteiligung des Exzellenzclusters an Berufungsverfahren und Verfahren zur Besetzung von Nachwuchsgruppen

(1) ¹An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3) und Juniorprofessuren (W1), die überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, wird der Exzellenzcluster in der Weise beteiligt, dass er im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt. ²Die Sprecherin oder der Sprecher informiert den Beirat über den von der Berufungskommission vorbereiteten Berufungsvorschlag, der hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfehlung abgeben kann. ³Der Vorstand kann zu einem Berufungsvorschlag nach Satz 1 Stellungnahmen gegenüber Fakultätsrat, Senat und Präsidium der Universität Göttingen sowie dem Vorstand der UMG abgeben.

(2) Der Vorstand kann zu allen Berufungs- oder Bestellungsvorschlägen, die die Belange des Exzellenzclusters erheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber den Organen nach Absatz 1 abgeben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Besetzung von Nachwuchsgruppen, die aus Mitteln des Exzellenzclusters in einer Fakultät eingerichtet werden, entsprechend.

§ 15 Nachwuchsgruppen

(1) ¹Nachwuchsgruppen dienen der Förderung begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. ²Zur Leiterin oder zum Leiter einer Nachwuchsgruppe soll nur eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler bestellt werden, die oder der eine herausragende Befähigung zur selbstständigen Forschung erkennen lässt. ³Die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe ist in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) ¹Eine Nachwuchsgruppe wird zunächst für drei Jahre (erste Förderperiode) eingerichtet. ²Sofern der wissenschaftliche Beirat dies befürwortet, kann die Förderung der Nachwuchsgruppe um weitere drei Jahre (zweite Förderperiode) verlängert werden. ³Im Rahmen der zweiten Förderperiode ist die Entscheidung über eine dauerhafte Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder die Berufung auf eine unbefristete W2-Professur zu treffen, wobei die Entscheidung über eine Verstetigung („tenure track“) durch ein Evaluationsverfahren mit externer Begutachtung und Einbeziehung des Beirats getroffen wird.

⁴Im Falle einer negativen Beurteilung auf Grundlage der externen Begutachtung kann der Vorstand - im Rahmen bestehender Finanzmittel - eine einjährige Auslauffinanzierung der Nachwuchsgruppe beschließen.

§ 16 Verfahren zur internen Mittelverteilung

(1) ¹Anträge auf zentrale Mittel des Exzellenzclusters können nur Mitglieder des Exzellenzclusters stellen. ²Zentrale Mittel können für folgende Zwecke beantragt werden:

- a) Personal und Geräte;
- b) Dienstreisen;
- c) Pauschale Mittel (darunter für durch den Vorstand beschlossene Programme zum Beispiel für den wissenschaftlichen Nachwuchs);
- d) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- e) Publikationen, sofern die Publikation im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Exzellenzclusters entstanden ist.

(2) ¹Der Antrag ist basierend auf dem im Exzellenzclusterantrag genannten Bedarf wenigstens in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. ²Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; bis zu einer Höhe von 10.000 Euro kann die Sprecherin oder der Sprecher alleine über den Antrag entscheiden. ³Im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten soll der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein. ⁴Das Nähere zur Mittelvergabe, insbesondere die Kriterien für die Auswahlentscheidung, beschließt der Vorstand; im Übrigen gelten die Bewirtschaftungs- und Budgetverwaltungsbedingungen der Universität beziehungsweise der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 17 Nachwuchsförderung; Gute wissenschaftliche Praxis

(1) ¹Der Exzellenzcluster dient auch dem Ziel, durch eine fakultäts- und institutionsübergreifende, koordinierte und interdisziplinäre Ausbildung von Nachwuchsforschenden exzellente Forschung in den mitwirkenden Einrichtungen zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Um dieses Ziel zu erreichen, werden stringente Qualitätskriterien angewandt, die international anerkannten Standards genügen; dies gilt insbesondere für die Qualität der im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführten Vorhaben und das Ausbildungsprogramm des Exzellenzclusters. ³Es ist das Ziel des Exzellenzclusters, den wissenschaftlichen Nachwuchs optimal auf eine Karriere in der Wissenschaft, der Industrie, der Wissenschaftsadministration oder vergleichbaren Berufsbereichen im In- oder Ausland vorzubereiten.

(2) ¹Die „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils geltenden Fassung ist durch die Mitglieder und Angehörigen bei Vorhaben im Rahmen des Exzellenzclusters zu beachten; die Bestimmungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der mitwirkenden Institutionen bleiben unberührt. ¹Sie wird den Mitgliedern und Angehörigen zu Beginn Ihrer Tätigkeit am Exzellenzcluster übergeben.

(3) Zur Einhaltung und regelmäßigen Überprüfung der Qualitätsstandards und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von dem Exzellenzcluster besondere Maßnahmen ergriffen.

§ 18 Publikationen; Forschungsdaten

(1) ¹Die durch wissenschaftliche Forschung im Rahmen des Exzellenzclusters von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden; hierbei ist die „Open-Access-Leitlinie“ der Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ²Eine erste Veröffentlichung von gemeinschaftlichen Ergebnissen, die auf mehrere Beitragende zurückzuführen sind, kann von diesen nur in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden; das Einvernehmen darf nicht unbillig verweigert werden. ³Hierbei hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und die Nennung des Namens der Beitragenden zu erfolgen.

(2) In Veröffentlichungen wird auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der Verwendungsrichtlinien hingewiesen.

(3) ¹Veröffentlichungen eines Beitragenden, die vertrauliche Informationen und/oder Arbeitsergebnisse eines anderen Beitragenden enthalten, bedürfen der Zustimmung dieses Beitragenden und sind diesem vor der Veröffentlichung vorzulegen; Erstveröffentlichungsrechte und Urheberrechte sind zu wahren. ²Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. ³Wird die Zustimmung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der geplanten Veröffentlichung verweigert, so gilt sie als erteilt.

(4) Die „Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)“ und die „Leitlinie der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie)“ sowie die „Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie)“ beziehungsweise die „Leitlinien für den Wissens- und Technologietransfer“ (TT-Leitlinien) der Max-Planck-Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 19 Kooperationsvereinbarung

Weitere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der Universität Göttingen und den mitwirkenden Institutionen, insbesondere zu geistigem Eigentum, gemeinsamer Nutzung von Infrastrukturen und Haftungsbeschränkungen, ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Universität Göttingen und den mitwirkenden Institutionen.

§ 20 Schlussvorschriften

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt mit der Aufhebung des Exzellenzclusters außer Kraft.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Gründungsvorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Tobias Moser (Sprecher)

Prof. Dr. Claudia Steinem (Erste Stellvertretende Sprecherin)

Prof. Dr. Patrick Cramer (Zweiter Stellvertretender Sprecher)

Prof. Dr. Sarah Köster (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Tim Salditt)

Prof. Dr. Silvio Rizzoli (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Wolfram Hubertus Zimmermann)

Prof. Dr. Blanche Schwappach (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Peter Rehling)

Prof. Dr. André Fischer (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Marina Rodnina)

Prof. Dr. Axel Munk und

Prof. Dr. Ralf Ficner.

²Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 durchgeführt werden.

(3) Mitglieder sind auch die im Exzellenzcluster-Antrag als Associated Members aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; diese sind der PI-Gruppe zugeordnet.
